

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 100.

Dienstag den 10. April.

1849.

Bekanntmachung.

In neuester Zeit sind wiederholte Klagen darüber laut geworden, daß das Betteln in unserer Stadt, auf den Straßen wie in den Häusern, ungeachtet sorgfamer polizeilicher Ueberwachung, in einer unsere Mitbürger höchst belästigenden Weise überhand genommen hat; ja es ist mehrfach vorgekommen, daß sogar von Personen, die durch eigne Thätigkeit sich recht wohl selbst noch unterhalten könnten, aus Hang zur Trägheit Almosen nicht sowohl erbeten, als vielmehr gefordert worden sind. Wir finden uns daher veranlaßt, das Verbot des Bettelns hiermit einzuschärfen, haben auch die Rathes- und Polizeidiener wiederholt angewiesen, das Bettelwesen streng zu überwachen.

Um jedoch diesem Uebelstande gründlich abzuwehren, bedürfen wir der Unterstützung unserer Mitbürger. Wir richten daher an die gesammte Einwohnerschaft Leipzigs die dringende Aufforderung, bei Vertheilung milder Gaben auf die Persönlichkeit und Bedürftigkeit der Empfänger sorgfames Auge zu haben, namentlich alle Bettler, ganz besonders auch solche, welche der Arbeit noch fähig sind, unnachlässig abzuweisen, und aber etwa vorkommende Ungebühnisse ungesäumt anzuzeigen. Hierbei machen wir darauf aufmerksam, daß durch die unmittelbare Vertheilung von Almosen an Bettler erfahrungsmäßig der Betrag der freiwilligen Subscriptionen für unsere, dem Wohlthätigkeitssinne unserer Mitbürger hiermit zugleich angelegentlichst empfohlene Armenanstalt wesentlich geschmälert und dadurch deren Wirksamkeit beeinträchtigt wird, so daß wir auch im Interesse der Zwecke dieser Anstalt die Zersplitterung der, der Wohlthätigkeit zugewendeten Geldkräfte vermieden zu sehen dringend wünschen müssen.

Leipzig den 8. April 1849.

Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.

Rath.

Stengel.

Bekanntmachung.

Zufolge der mittelst Verordnung vom 2. März d. J. publicirten Grundrechte des deutschen Volkes Art. 5. §. 16. hat der zeitliche Unterschied zwischen inländischen Juden und Christen auch hinsichtlich des Handels auf Messen und Märkten in Sachsen durch die Publication dieser grundrechtlichen Bestimmung aufgehört. Wenn nun aber nach Art. 18. des Zollvereinsvertrages den Angehörigen anderer Zollvereinsstaaten beim Besuche der Messen und Märkte gleiche Rechte wie den Inländern zugesichert worden sind, so hat die Aufhebung jenes Unterschiedes zwischen Juden und Christen nothwendig auch auf die aus anderen Zollvereinsstaaten nach Leipzig kommenden jüdischen Messbesucher Anwendung zu erleiden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, setzen wir zugleich die in unserer vor Publication der Grundrechte bereits erlassenen Bekanntmachung vom 17. Februar d. J., die Leipziger Ostermesse betr., unter N. 8 enthaltene Bestimmung, wonach das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt sein soll, hierdurch mit dem ausdrücklichen Bemerken außer Kraft:

daß die jüdischen Kleinhändler Sachsens wie der übrigen Zollvereinsstaaten während der ganzen Dauer der Leipziger Messen öffentlich hier feilzuhalten und Firmen auszuhängen berechtigt sind.

Leipzig den 7. April 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Rath.

London den 5. April.

3 $\frac{1}{2}$ Consols baar und auf Rechnung 92 $\frac{1}{2}$.

Paris den 6. April.

5 $\frac{1}{2}$ Rente baar 88. 65.

pr. Ultimo 88. 80.

3 $\frac{1}{2}$ „ „ 56. 20.

pr. Ultimo 56. 30.

Tageskalender.

Eisenbahnzüge nach
Dresden: 6 U. Morgens, 12 $\frac{1}{2}$ U. Mittags, 5 U. Nachm.
Nachzüge 10 U. Vorm. (bis Dschag 5 $\frac{1}{2}$ U. Abends.) Von
Kiesa und Dschag früh 6 Uhr.
Anschluß von Dresden nach Pirna: 8 Uhr früh, 12 Uhr Mittags
5 Uhr Nachm., 10 Uhr Abends.
" " Dresden nach Dörlitz 8 $\frac{1}{2}$, 12 U. 24 Min., 4, 7 $\frac{1}{2}$ U.
" " Döbau nach Bittau 8 $\frac{1}{2}$, 1 $\frac{1}{2}$, 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.
" " Kiesa nach Döbeln und Limmritz 8 Uhr Morgens,
2 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachm. 7 Uhr Abends.
Berlin über Köderau (Kiesa): 6 $\frac{1}{2}$ U. früh und 2 U. Nachm.
Zwickau und Hof: 5 Uhr früh nach Hof und Nürnberg,
12 Uhr Mittags nach Hof, 5 Uhr Nachmittags bis Plauen.

Magdeburg: 6 U. Morgens, 11 $\frac{1}{4}$ U. Vorm., 5 U. Nachm.
Güterzüge 7 $\frac{1}{2}$ U. Morgens, 5 $\frac{1}{2}$ U. Abends. Nachtzug
9 $\frac{1}{2}$ U. Abends, an den sich der 1 U. Morgens von Magde-
burg nach Berlin ohne Wagenwechsel, und der von ebendasselbst
um 2 $\frac{1}{4}$ U. Morgens nach Eöln gehende Zug anschließt.
Anschluß von Halle nach Eisenach 7 Uhr Morgens, 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachm.
(bis Erfurt 6 $\frac{1}{4}$ Uhr Abends).
" " Eöthen nach Bernburg 8 $\frac{1}{4}$ Uhr Morgens, 1 $\frac{1}{2}$ U.
Nachm., 7 $\frac{1}{4}$ Uhr Ab.; nach Berlin 6 $\frac{1}{2}$ U. Mor-
gens, 1 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachm. direct ohne Aufenthalt in
Jüterbog; nach Wittenberg 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends.
" " Magdeburg nach Halberstadt, Braunschweig,
Hannover, Harburg, Bremen, Minden
10 $\frac{1}{2}$ Uhr Vorm., nach Halberstadt, Braun-
schweig, Hannover 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachm.
" " nach Berlin über Potsdam 12 Uhr Mittags,
5 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachm., 1 Uhr Morgens.

Museum (Petersstraße Nr. 41) 8 U. Morgens bis 10 U. Abends.
Ausstellung zum Besten der hiesigen brodlösen Ar-
beiter 9-4 U. (Hainstraße, großes Joachimsthal, 2. Etage).
Del Vecchio's Kunst-Ausstellung, Markt, Kaufhalle, 9-5 U.